

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Jahrgang 2

28. Januar 2022

Nr. 01/2022

Inhalt

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Seite 1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 mit Genehmigung durch die LD Sachsen liegen in der Zeit vom 01.02. – 07.02.2022 öffentlich in der Geschäftsstelle des AZV Heidelberg während der Öffnungszeiten aus.

Bitte beachten sie die Hinweise und Informationen zum eingeschränkten Besucherverkehr aufgrund der Corona-Pandemie!

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des AZV Heidelberg in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.442.272,00 Euro
- Gesamtbetrag ordentlichen Aufwendungen auf	2.617.719,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-175.447,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.400,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	104.400,00 Euro

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-102.000,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-277.447,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	299.896,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	96.900,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	119.349,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.692.068,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.418.289,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	273.779,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.110,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	807.200,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-759.090,00 Euro
<i>- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</i>	<i>-485.311,00 Euro</i>
- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	650.000,00 Euro
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	79.359,00 Euro
<i>- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>570.641,00 Euro</i>
- Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
<i>- Saldo der übertragenen Ermächtigungen</i>	<i>0,00 Euro</i>

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr **85.330,00 Euro**

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. **85.330,00 Euro**

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **650.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 84 Abs. 3 SächsGemO, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **283.657,80 Euro** festgesetzt.

§ 5

Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage 2022 wird für die

Gemeinde Mockrehna auf	92.351,00 Euro
Stadt Belgern-Schildau auf	62.419,00 Euro
Gemeinde Thallwitz auf	27.264,00 Euro
Stadt Torgau auf	14.892,00 Euro

festgesetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Langenreichenbach, den 20.01.2022

Klepel

Verbandsvorsitzender